

Frankel, Zacharias [Oberrabbiner, Director des jüd.-theol. Seminars zu Breslau], Der Judeneid vor den preussischen Kammern. Breslau : Verlag der Schletter'schen Buchhandlung (H. Skutsch) 1861

(3) Während die meisten gebildeten Staaten in und ausserhalb Deutschlands den an unnützen und lästigen Formeln und Formalitäten reichen Judeneid abgeschafft, nimmt er noch in Preussens Gesetzgebung eine Stelle ein. Eine in der diesjährigen Session von dem Herrn Justizminister vor die Kammern gebrachte Gesetzesvorlage sucht ihn aus den preussischen Gesetzbüchern zu tilgen. Sie stiess im Hause der Abgeordneten auf manche Opposition, die Majorität entschied sich für sie; die Commission des Herrenhauses verwarf in ihrer Mehrheit die Gesetzesvorlage, und fast ist deren endliches Schicksal vorauszusehen. Dem grösseren Publikum dürfte die Basis, auf der Gesetzesvorlage und Opposition sich bewegen, unbekannt sein, es dürften ihm sogar die Scheingründe der Opposition imponiren; in folgenden Zeilen soll eine Orientirung versucht und der Massstab zu einer richtigen Beurtheilung an die Hand gegeben werden.

Der Eid ist die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung (assertorischer Eid), oder eines Versprechens (promissorischer Eid), unter Anrufung Desjenigen, der Urquell der Wahrheit ist, Gott. Das Vertrauen, das dem Eid eingeräumt wird, beruht auf der Voraussetzung des Glaubens an Gott, der selten bei einem Menschen vermisst wird; je eindringlicher die Worte des Eides auf Gott hinweisen und je einfacher sie sind, desto grössere Wirkung auf das Gemüth des Schwörenden darf ihnen beigelegt werden. Und da der Eid im Gottesglauben wurzelt, so erkennt jede Confession seine Heiligkeit und bindende Kraft an; der Richter hat also bei der Eidesauflegung nicht das specielle Bekenntniss des Schwörenden, sondern dass der Schwö- (4) rende überhaupt Gott bekenne, im Auge zu behalten. In dem von einem Juden vor der christlichen Obrigkeit zu leistenden Eide wurde, theils aus irriger Auffassung, theils aus vorgefasster Meinung, und um die Gelegenheit, den Juden auf's Tiefste zu verletzen, nicht ungenützt vorübergehen zu lassen, hiervon eine Ausnahme gemacht. Bei den jüdischen, in dem Boden der Theologie, von der das jüdische Recht ein Theil, wurzelnden Gerichten hatte sich die Praxis herausgebildet, der Eidesableistung eine eingehende Admonition vorauszuschicken und den Eid selbst unter Anfassung eines heiligen Gegenstandes, wie des Pentateuchs oder der Phylakterien (Thefillin) ableisten zu lassen. Für den Schwörenden selbst ist, wie allgemein von den frühesten und spätesten jüdischen Lehrern anerkannt wird, jeder Eid, auch ohne Admonition und Anfassung eines heiligen Gegenstandes, verbindlich. Der in der jüdischen Theologie hervorragende und massgebende R. Hai (10. Jahrh.) erklärt, dass auch die bekannte mahomedanische Formel „lo Allah ill Allah“ (es ist kein Gott ausser Gott), von einem Juden gesprochen, als heiliger, unverbrüchlicher Eid zu betrachten sei. Admonition und sonstiges Beiwerk sind Vorschriften für den jüdischen, den Eid abnehmenden Richter, theils aus Interpretation mancher Bibelstellen hergeleitet, theils der heiligen Scheu vor dem Eide überhaupt entsprungen. Der Meineid ist dem Judenthum ein fast unsühnbares Verbrechen. „Die ganze Welt erzitterte, als der Heilige, gelobt sei er, die Worte sprach: Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht zur Unwahrheit aussprechen.“ „Andere Sünden werden an dem Verbrecher allein, der Meineid an ihm, an seiner Familie, an der ganzen Welt heimgesucht“ (Talm. Trakt. Schebuot 39). Da also der Meineid als allgemeine Versündigung und nicht zu sühnendes Verbrechen betrachtet wurde, da man in ihm die tiefste, die Gesammtheit mit in die Versündigung ziehende Entweihung der Gottheit wahrnahm, so ergab sich als natürliche Folge, dass die fromme Angst vor dem Meineid ihm auf jede Weise vorzubeugen suchte, und den Eid selbst durch Präventivmassregeln erschwerte. Aus dieser grossen Scheu vor dem Eide die Geneigtheit des Juden zum Meineide zu folgern, ist ein zu offenkundiger Widersinn, als dass es einer Widerlegung bedürfte; schon der erste Anblick ergibt das Gegentheil: die ungemeine Werthhaltung des Eides bei den Ju- (5) den, wie sie noch heute nach der ausgesprochenen Wahrnehmung vieler Richter und praktischen Rechtsgelehrten fortlebt. Der Jude gibt nicht selten seine gerechteste Sache auf, ehe er sich zu einem Eide entschliesst. Wir heben noch hervor, dass die Eidesworte einfach und würdig sind: „Ich schwöre bei dem Ewigen, dem Gott Israels“ oder „ich schwöre bei dem Allmächtigen u. s. w.“ (vgl. Schebuot 35. Maimonides de Juramentis 11, §§ 9. 10).

Es ergibt sich aus dem Bisherigen von selbst, dass die Ansicht, wenn der Schwörende ein Jude ist, er nach der bei den jüdischen Gerichten üblichen Praxis den Eid zu leisten habe, auf falscher Auffassung beruht. Die dieser Praxis zu Grunde liegende Scheu vor den Folgen des Meineides und der Versündigung des Allgemeinen wird von der heutigen Gesetzgebung nicht getheilt, sonst müsste die Admonition und was sich an sie knüpft, auch für die Bekenner anderer Confessionen normirt sein. Und dass, weil der Schwörende ein Jude, der Richter sich an das halten müsse, was das *jüdische* Recht dem *jüdischen* Richter vorschreibt, widerspricht jeder vernünftigen Ansicht. Und welche Consequenzen würden sich aus einer solchen Auffassung ergeben! Das jüdische Recht, weil sich auf der Theologie aufbauend, verbietet dem Richter, Den zur Eidesleistung zuzulassen, der das ceremonielle Gesetz nicht befolgt. Da müsste denn der christliche Richter den Juden, dem nach gewiesen wird, er habe manches Ceremonialgesetz übertreten, unfähig zur Eidesleistung erklären; müsste ferner der Staat hinsichtlich der Juden dem jüdischen Ceremonialcodex eine wesentliche Stelle in der Gerichtsordnung anweisen. Wird aber hier von der allein richtigen Ansicht ausgegangen, dass der Staat, von dem Speciellen der verschiedenen Bekenntnisse absehend, den Eid nach dem, was allen Bekenntnissen heilig, Gestalt und Form gibt, wie kann das, was das jüdische Recht dem jüdischen Richter vorschreibt, bei der Eidesleistung der Juden herangezogen werden? — Und doch bildet diese irrige, schon durch ihren innern Widerspruch sich selbst richtende Auffassung die Grundlage für die Eidesleistung der Juden, wie sie die preuss. Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 10. §§ 310—351 normirt, und wie sie noch heute gerade nicht eine Zierde der preussischen Gesetzgebung bildet. Und fragt man, wie konnte sowohl (6) das Unrichtige als die Principiosigkeit dieser Normen dem Scharfsinne der Bearbeiter dieses Titels entgehen? so geben die Verhandlungen, die hierüber gepflogen wurden (vgl. Klein, Annalen Band 10, S. 289, Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung, Jahrg. 1842, Heft 116), Auskunft. Sie erzählen, dass bei vielen Landescollegien, deren Gutachten eingefordert wurde, die Ansicht vorherrschte, der Jude halte dafür, er dürfe vor einer christlichen Obrigkeit einen falschen Eid ablegen. Hat diese Ansicht eine Begründung in der jüdischen Lehre oder in der Erfahrung? Die jüdische Lehre hat allenthalben ausschliesslich die objective Heiligkeit des Eides im Auge; der Meineid ist ihr eine Entweihung der Gottheit, und da kann natürlich nicht in Betracht kommen, wem oder vor wem der Eid abgelegt wird. Und die Erfahrung? Sie erzählt von der ältesten bis auf die neueste Zeit wenig von den Meineiden der Juden; weder die entfernten Annalen des heimlichen Gerichtsverfahrens noch die Tabellen der neueren Geschwornengerichte aller Länder haben Anklagen der Juden wegen Meineides einregistriert. Der Religionshass hatte jenes Gespenst, „der Jude schwöre falsch vor der christlichen Obrigkeit“ heraufbeschworen; in früherer Zeit ergriff man diese Gelegenheit, um den Juden auf's Empfindlichste zu verletzen, in späterer Zeit suchte man es durch lästige Formeln und Formalitäten zu bannen. Die frühere Zeit griff in ihrer Naivetät zu höchst naiven Mitteln; im byzantinischen Reich musste der schwörende Jude seine Hüften mit einem Dornbusche umgürten, in's Wasser gehen u. s. w., zugleich eine Eidesformel sprechen, die weder ihm noch dem Richter verständlich war (vergl. meine Schrift: Die Eidesleistung der Juden. 2. verm. Ausg., Dresden und Leipzig 1847, S. 68). Im deutschen Reich war ein anderes probates Mittel erfunden, sich der Wahrhaftigkeit des Eides der Juden zu versichern. Da muss der Jude „stehen auf einer Schweinhaut, die Junge hat gehabt hinnen 14 Nächten, die Haut soll man aufschneiden bei dem Rücken und sie breiten auf die Zitzen, da soll der Jude aufstehen barfuss und nichts anhaben, denn ein Niederkleid und ein hären Tuch um sich, also ist sein Recht“ (das. S. 69 f., wo die historische Entwicklung des Judeneides gegeben ist). Und so bildete sich der in Deutschland bis in dieses Jahrhundert hineintragende entwürdigende Eid „more Judaico“ heraus. Hatte doch, (7) als im Jahre 1782 der Entwurf der Eidesleistung der Juden durch königl. Rescript bei den preuss. Landescollegien circulirte, eine Behörde die Anwesenheit des *Schächtermessers* bei der Eidesleistung der Juden vorgeschlagen (Jahrb. f. d. preuss. Gesetzgeb. a. a. O. S. 419 f.). Wo mit solchen Ansichten an Verbesserungen gegangen wird, da wird nicht radikal gebessert werden. Die Juden froh, den früheren beschimpfenden Eid loszuwerden, nahmen gern die Verbesserung auf und sahen über ihr Lästiges und Widerwärtiges weg.

So ist auch leicht erklärlich, dass Mendelssohn, als er von dem mit dem Entwürfe einer Eidesleistung der Juden beauftragten Assistenzrath Klein aufgefordert wurde, ihm die Weise, wie nach jüd. Rechte die

Eidesabnahme erfolge, mitzutheilen, um hiernach den Judeneid zu normiren, hierauf einging und hierüber weitere Verhandlungen pflog (vergl. obige Jahrb. 116. Heft. 3. Stück. Eidesleistung S. 217 f.). Mendelssohn wurde nicht um einen Entwurf, wie in Zukunft der Jude den Eid leisten solle, angegangen, sondern es wurde von ihm ein Gegebenes, das man in die Gerichtsordnung aufnehmen wolle, verlangt (vergl. a. a. O.), und er reichte zum kleineren Uebel die Hand, um das grössere zu entfernen¹. Dieses ist die Genesis des heutigen preuss. Judeneides; und noch im Jahre 1818 wagte nicht der Vice-Oberlandesrabbiner zu Berlin, M. S. Weyl, als er von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz über den Fahneneid des jüdischen Militärs befragt wurde, an ihr zu rütteln. Er schickt seinem Entwurfe die Bemerkung voraus, dass so wie beim Zeugeneide eine Mentalreservation nicht zu vermuthen ist, da hier der Schwörende durch nichts sein Gewissen beruhigen kann, so lässt auch der Fahneneid eine solche nicht befürchten. Und dennoch meint er, die Formel des Fahneneides kann lauten: „Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach (8) dem Sinne des Allmächtigen u. s. w.“ (vergl. Rönne und Simon, die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden des preuss. Staates, S. 101—102). Und dieser Eid wird noch gegenwärtig vom jüdischen Militair gefordert! Der zur Fahne schwörende jüdische Soldat muss betheuern, dass er „ohne Hinterlist und etwanigem darin liegenden Sinn“ (vielleicht ein Vaterlandsverräther zu sein!) schwöre. Als wenn nicht die Ehre das heiligste Palladium des Soldaten wäre, als ob im jüdischen Krieger nicht das Ehrgefühl geschont zu werden brauchte, als ob Preussen nicht auf dem Schlachtfelde von Waterloo und an anderen Stätten des heissesten Kampfes die Erfahrung gemacht, dass der jüdische Soldat nicht „mit Hinterlist und Nebengedanken“ den Eid leistet, sondern ihn durch die unerschütterlichste Treue, durch die innigste Anhänglichkeit und Hingebung an das Vaterland bewahrheitet! — Lautet doch auch der Eid jüdischer Medizinalpersonen: „Ich schwöre nicht nach meinem Sinn, sondern nach dem Sinn Derjenigen, die mich schwören lassen“ u. s. w., und in der dem Eide vorangehenden Admonition wird der schwörende jüdische Arzt oder Wundarzt erinnert, dass der Eid vor der christlichen Obrigkeit eben so heilig und bündig ist, als würde er den Glaubensgenossen geschworen (Rönne u. Simon, S. 103—104). Und hier hat man es nicht, mehr mit dem sogenannten grossen Haufen zu thun, der besonders beim Eide gern zum Sündenbock für verletzende Vorschriften und judenfeindliche Aeusserungen gemacht wird, sondern mit dem Jünger der Wissenschaft, dem durch Studium und Universitätsbesuch gebildeten jungen Manne; auch sein Eid muss die Entfernung „der Hintergedanken“ ausdrücken, auch er wird gemahnt „der Jude darf nicht vor der christlichen Obrigkeit falsch schwören.“ Es bedarf keiner Worte, um die Unwürdigkeit dieser Eide nachzuweisen; kein Gesetzbuch und am wenigsten das preussische kann sie dulden. Der Judeneid ist lästig, belästigend, schädlich. Lästig dem Schwörenden, er enthält Vieles, was dem modernen Bewusstsein widerspricht. Die Worte der Admonition „wisse, dass die ganze Welt erzitterte“ u. s. w. werden, so tief ihr moralischer Inhalt, doch dem gewöhnlichen Schwörenden befremdend vorkommen. Ebenso der Zuruf: "Weichet von dem Aufenthalte dieser bösen Leute," und so die Admonition ihrem grössten Theile nach. Und wie verletzend ist das (9) Misstrauen, das hier gegen den Juden ausgesprochen, die Ausnahmsstellung, die ihm in einer der heiligsten Angelegenheiten angewiesen wird! — Und nicht minder den Richter belästigend! Bei den in neuerer Zeit über manches Specielle des Glaubens auftauchenden divergirenden Ansichten weigert sich zuweilen mancher Schwörende, an das, was hier für verbindlich erachtet wird, heranzutreten, und der Richter weiss kaum in solchen Fällen Auskunft zu finden. Es ist auch zuweilen im Interesse des Staates, dass der Eid (wie bei Zeugen) geleistet werde; und Zwang zum Eide kann doch nicht angewendet werden! - Schädlich endlich, weil dem eigentlichen Wesen des Eides hierdurch Eintrag geschieht. Der Eid sei einfach und erwecke im Schwörenden das ernste Gefühl, er schwört vor Gott. Diese Formeln und Formalitäten schwächen den Ernst und die Sammlung des den Eid Ableistenden; sie schwächen, da sie den Schwörenden verletzen, die feierliche Erhebung zu Gott, rufen in ihm unwillkürlich die Erinnerung

¹ Ich füge hier noch als Zusatz zu obigem Artikel hinzu, dass noch folgender Umstand zu beachten ist. Bis zu jener Zeit war in Deutschland die jüd. Jurisdiction für Juden in Kraft, die Juden führten ihre Processe vor jüd. Gerichten und waren an diese Art der Eidesleistung gewöhnt. Daher mochte sie Mendelssohn für seine Zeit nicht zurückweisen.

wach, dass er vor einem mit Vorurtheilen gegen ihn erfüllten Richter schwöre: eine Erinnerung, die gewiss nicht geeignet ist, die Heiligkeit des Eides zu erhöhen!

Der Jude hat noch nicht Veranlassung gegeben zu der Voraussetzung, dass er einen Meineid beabsichtige; dies haben die meisten Staaten anerkannt und die resp. früheren Judeneide aus ihren Gesetzbüchern getilgt. Will Preussen allein noch verletzendes Misstrauen gegen den Eid seiner jüdischen Staatsangehörigen hegen? — Die preuss. Criminalordnung erklärte ehemals den Juden für unfähig zum Beweiszeugen, sobald es auf eine härtere Strafe als fünfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniss ankommt (C.-O. §§ 335. 337). In der von mir verfassten Schrift „Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte“ (Berlin 1846) wies ich das Ungegründete dieses Gesetzes nach, dem eine zweifelhafte Angabe Mendelssohn's zur Grundlage gedient hatte. Ich überreichte, obschon damals Nichtpreusse (ich fungirte als Oberrabbiner zu Dresden), des Höchstseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät ehrfurchtsvoll diese Schrift, und es wurde im Jahre 1847 dem Vereinigten Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach „hinsichtlich der Glaubwürdigkeit sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen Juden und den übrigen Unterthanen kein Unterschied stattfindet“ (10) (Preuss. Staatszeitung 16. Juni 1847). Damals hatten Parteianschauungen noch nicht für Wahrheit unzugänglich gemacht; die Gesetzesvorlage wurde fast einstimmig angenommen. Hat Preussen Ursache, die Aufhebung des früheren verletzenden Gesetzes der C.-O. zu bereuen? Aber es liegt auch der der Gesetzesvorlage angeblich entgegengestellten Furcht vor dem Meineide der Juden ganz anderes als die Sorge vor der Aufrechthaltung der Heiligkeit des Eides zu Grunde. Der Abgeordnete Wagener scheint die Berathung des Berichts der Commission des Abgeordnetenhauses zu Auslassungen des Judenhasses benutzt zu haben. Ich gehe weg über das Lächerliche seiner Anmassung, sich als Gelehrten in Judaicis zu geriren, wovon seine Anführungen des „Akibu, Johannim, Abuhu“ treffliche Proben ablegen. Ich sehe auch ab von manchen aus dem Zusammenhange gerissenen und hierdurch verunglimpfenden Citaten; aber ich fühle mich verpflichtet, seine Angabe „(auch) der Talmud und die älteren Rabbiner sind darüber einverstanden, dass die dem Christen gerichtlich und aussergerichtlich geleisteten Eide nicht verbindlich sind“ (Stenograph. Bericht S. 634 der 31. Sitzung des Hauses der Abgeordneten) für eine *Verleumdung* zu erklären, die unwürdig jedes Ehrenmannes, unwürdig eines Abgeordneten des Landes, zu welcher Partei er zähle. Die Gesetzesvorlage wird, scheidet sie in dieser Session, sich im Laufe der nächsten Zukunft zum Gesetze erheben. Preussen kann nicht länger zurückstehen, der Wahrheit muss der endliche Sieg über Parteistellung und Parteileidenschaft werden.

Druck von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich) in Breslau.